

abwasser
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 22.10.2024

2024-156 23.04.2 Finanzielles
Abwasserentsorgung; Festsetzung Tarife 2025

a) Sachverhalt

Unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen, des Betriebsaufwandes (darin enthalten ist die Finanzplanung der ARA Neugut), der Abschreibungen und der zu erwartenden Einnahmen sind für das Jahr 2025 keine Tarifierhöhungen vorgesehen.

Die Spezialfinanzierung (SF) betrug Ende 2023 rund CHF 5'563'000. Die Verschuldung befindet sich auf einem tiefen Niveau (siehe Abbildung 1).

Verschuldung Abwasser

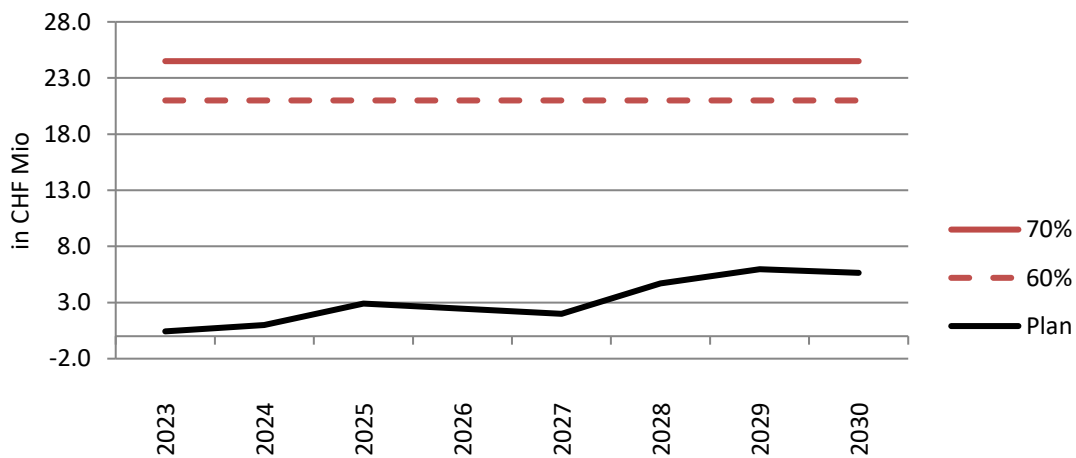


Abbildung 1: Entwicklung der Verschuldung

b) Preise der Abwasserentsorgung Dietlikon¹

Wie im nachfolgenden Box-Plot Diagramm ersichtlich, liegen die aktuell gültigen Tarife für die Abwasserentsorgung im schweizerischen Vergleich etwa im Mittelfeld. Der Durchschnittswert ist mit einem grünen Kreuz dargestellt und entspricht dem durchschnittlichen Preis aller berücksichtigten Gemeinden für einen m³ verbrauchtes Frischwasser für den entsprechenden Haushaltstyp.

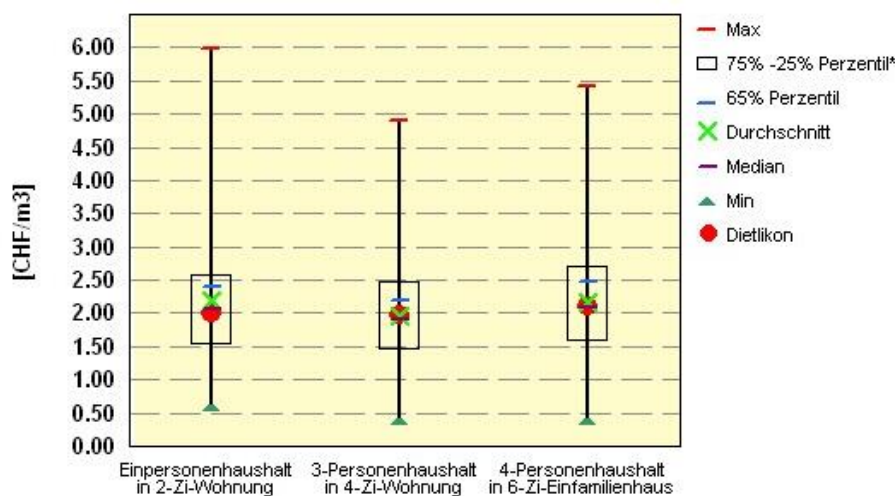


Abbildung 2: m³ Preis für verbrauchtes Frischwasser im jeweiligen Standardhaushalt (Quelle: Preisüberwacher)

Tabelle 1: Tarife Abwasserentsorgung 2025

Grundgebühr	je m ² massgeblicher gewichteter Grundstückfläche	CHF 0.132
Mengengebühr	je m ³ Frischwasserbezug	CHF 1.65

Beschluss

- Die Tarife für die Mengen- sowie Grundgebühr werden für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unverändert wie folgt festgelegt:

Grundgebühr	je m ² massgeblicher gewichteter Grundstückfläche	CHF 0.132
Mengengebühr	je m ³ Frischwasserbezug	CHF 1.65

- Dieser Beschluss ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung und Selbstdeklaration des Preisüberwachers im KURIER zu publizieren.

¹ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/?z=5&i=258&c=1&term=dietlikon&name=Dietlikon>

3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
- Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: